



### **Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Antragsteller hat die ursprünglich beantragten baulichen Anlagen bereits deutlich reduziert und will nun lediglich noch eine Kellerabgangsüberdachung errichten, die Gegenstand des Bauantrages ist. Der Antragsteller ist seitens des Landratsamtes aufgefordert, die Überdachung des Holzleges bis zum [31.07.2017](#) vollständig zurückzubauen.

Durch die Reduzierung der Mauerhöhe ist die Grenzmauer inzwischen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a) BayBO verfahrensfrei und nach Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 BayBO abstandsflächenfrei.

Nach Rechtsauffassung des Landratsamtes fügt sich die antragsgegenständliche Kellerüberdachung nach § 34 BauGB ein. Das gemeindliche Einvernehmen darf nicht mit der Begründung des Verstoßes gegen nachbarschützende Belange verweigert werden, da dies nicht bauplanungsrechtliche, sondern bauordnungsrechtliche Belange sind. Diese sind ausschließlich durch das Landratsamt zu prüfen. Auf das entsprechende Schreiben des Landratsamtes in der Anlage wird verwiesen.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass ein rechtswidrig verweigertes gemeindliches Einvernehmen nach Art. 67 BayBO ersetzt wird.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

---

### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben nicht, da dieses sich nach § 34 BauGB nicht einfügt. Das gemeindliche Einvernehmen kann nicht erteilt werden, da der Rückbau der Holzlege bis jetzt nicht erfolgt ist.

---

### **Abstimmungsergebnis:**

13:0